

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Winfried Hermann,
Dr. Valerie Wilms, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/5649 –**

Aufklärung der haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Datenskandal bei der Deutschen Bahn AG

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 23. Februar 2011 hat sich der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages in einer Selbstbefassung mit der Aufklärung und den haftungsrechtlichen Konsequenzen aus der Datenaffäre bei der Deutschen Bahn AG (DB AG) befasst. Geladen waren neben den Sonderermittlern Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin und Dr. Julius Reiter für die Sozietät Baum, Reiter & Kollegen, auch der Berliner Datenschutzbeauftragte Dr. Alexander Dix und der Vorstand Compliance, Datenschutz und Recht der DB AG, Gerd Becht.

Die Selbstbefassung hat aber entgegen der Annahme, dass die Datenaffäre durch die DB AG vollständig aufgearbeitet sei, mehr neue Fragen erzeugt als abgearbeitet wurden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Aufklärung der sog. Datenaffäre liegt in der Zuständigkeit der Deutschen Bahn AG (DB AG). Die DB AG hat die Datenaffäre aufgearbeitet und sowohl personelle als auch organisatorische Konsequenzen gezogen.

Sollten neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Datenaffäre auftauchen, geht die Bundesregierung davon aus, dass die DB AG sich wie in der Vergangenheit intensiv um eine Aufklärung bemühen wird.

Der im März 2010 neu gewählte Aufsichtsrat wird dem Thema Datenschutz auch weiterhin einen hohen Stellenwert einräumen. Die Vertreter der Bundesregierung im Aufsichtsrat der DB AG werden dabei – wie bisher – ihre aktienrechtlichen Informations- und Kontrollbefugnisse in vollem Umfang wahrnehmen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die Firma KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die vom Aufsichtsrat mit der Aufklärung des Datenskandals beauftragt wurde, in diesen ausweislich eines Berichts in der „Stuttgarter Zeitung“ vom 19. März 2011 („KPMG spitzelte für die Deutsche Bahn AG“), der sich auf einen Brief des Berliner Datenschutzbeauftragten Dr. Alexander Dix an den Vorsitzenden des Vorstands der DB AG, Dr. Rüdiger Grube vom 14. Oktober 2010 bezieht, selbst verwickelt war?

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde aufgrund ihrer forensischen Erfahrung und der großen verfügbaren Personalressourcen durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 18. Februar 2009 mit der Sonderuntersuchung beauftragt. Die KPMG AG hatte in der Vergangenheit bereits in einzelnen Korruptionsfällen für die DB AG ermittelt. Diese Fälle wurden deshalb an die Sonderermittler Gerhard Baum, Reiter & Kollegen sowie Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin & Kollegen zur Untersuchung verwiesen.

2. Warum wurde das Mandat der ebenfalls beauftragten Sonderermittler Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin sowie Gerhard Baum zu einem Zeitpunkt beendet, als die haftungsrechtlichen Konsequenzen für den damals amtierenden Vorstand noch nicht aufgeklärt waren?

Das Mandat der Sonderermittler umfasste die Sachverhaltsaufklärung, die Würdigung des festgestellten Sachverhalts insbesondere unter Gesichtspunkten des Datenschutzrechts, des kollektiven Arbeitsrechts und des Strafrechts sowie die Abgabe von Empfehlungen, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Diese Aufgabe war im Mai 2009 aus Sicht des Aufsichtsrates erfüllt. Mit der Prüfung der zivilrechtlichen Konsequenzen wurde sodann die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft (PwC) beauftragt. Derzeit wird überprüft, ob Ergänzungen oder Nachträge zu den damaligen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen notwendig sind.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass die Aufklärung und die Prüfung der haftungsrechtlichen Konsequenzen aus dem Datenskandal bei der Telekom Deutschland GmbH bis zum Schluss von den eingesetzten Sonderermittlern durchgeführt wurden und zu einer Schadensersatzklage gegen den früheren Aufsichtsratsvorsitzenden Klaus Zumwinkel und den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden Kai-Uwe Ricke führten, während bei der DB AG das Mandat der Sonderermittler frühzeitig beendet wurde, und stattdessen die Prüfung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit von Aufsichtsrat und Vorstand an PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft (PwC) übertragen wurde, mit der Folge, dass bis heute keine Schadensersatzforderungen erhoben wurden?

Für die Problematik der Datenaffäre der DB AG wurde eine angemessene Vorgehensweise gewählt. Im Ergebnis wurden sämtliche Aspekte untersucht.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, dass die Datenaffäre einschließlich Abfindung und Einmalzahlungen die DB AG 45 Mio. Euro im Jahr 2009 gekostet hat, wie die „Stuttgarter Zeitung“ am 8. April 2011 schreibt?

Nach Angaben der DB AG sind der DB AG im Jahr 2009 Aufwendungen im Zusammenhang mit der Datenaffäre in Höhe von 18,5 Mio. Euro entstanden. Darüber hinaus sind im Jahr 2009 zwar auch Aufwendungen wegen personeller Änderungen in der Führungsebene in Höhe von 26,5 Mio. Euro entstanden.

Diese stehen jedoch nur zum Teil in direktem Zusammenhang mit der Datenaffäre.

5. Welche Kosten für Anwälte, interne Ermittler, Prüfer, Bußgelder sowie Abfindungen und Einmalzahlungen an welche ehemaligen Aufsichtsräte und Vorstände sind in dieser Summe enthalten?

Nach Angaben der DB AG umfasst der vorgenannte Betrag von 18,5 Mio. Euro die Kosten für die Aufklärung sowie das vom Berliner Datenschutzbeauftragten verhängte Bußgeld in Höhe von 1,123 Mio. Euro. Die an Organmitglieder geleisteten Abfindungen sind aus dem Geschäftsbericht 2009 der DB AG (S. 29 ff.) ersichtlich.

6. Welche Kosten sind der DB AG im Jahr 2010 durch die Datenaffäre entstanden?

Im Jahr 2010 sind nach Auskunft der DB AG über den obigen Betrag hinaus keine wesentlichen Kosten mehr angefallen.

7. Handelt der heutige Vorstand und der heutige Aufsichtsrat der DB AG aus Sicht der Bundesregierung im Sinne des Aktienrechts, wenn er Hinweisen auf mögliche aktienrechtlichen Verantwortlichkeiten des alten Aufsichtsrats und des alten Vorstands in der Datenaffäre nicht nachgeht und damit auf Schadensersatzforderungen in Millionenhöhe verzichtet?

Vorstand und Aufsichtsrat gingen und gehen auch weiterhin allen Hinweisen nach, die eventuelle Schadensersatzforderungen begründen könnten.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Verzicht auf mögliche Schadensersatzforderungen des bundeseigenen Unternehmens DB AG gegenüber dem alten Aufsichtsrat und dem alten Vorstand einen Forderungsverzicht darstellt, der die Bilanz der DB AG negativ beeinflusst?

Nach bisherigen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Daher liegt auch kein Verzicht auf Schadensersatzforderungen vor.

9. Sind die vorgenannten Fragen von den durch die Bundesregierung entsandten Vertreter im Aufsichtsrat der DB AG, insbesondere durch den Vertreter des Bundesministerium der Finanzen, thematisiert worden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Der Aufsichtsrat der DB AG hatte PwC beauftragt, die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen ehemalige Mitglieder des Vorstands im Zusammenhang mit der „Datenaffäre“ zu prüfen. PwC konnte ein Verschulden der ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht feststellen und konnte daher im Ergebnis eine Klageerhebung gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht empfehlen. Der Aufsichtsrat hatte dieses Ergebnis zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass auf der Basis des Berichts von PwC keine rechtlichen Schritte zu ergreifen sind. Derzeit wird überprüft, ob Ergänzungen oder Nachträge zu den damaligen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen erforderlich sind.

10. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die aktienrechtliche Verantwortlichkeit der Geschäftsführungsorgane der DB AG wegen der von den Sonderermittlern festgestellten systematischen Verstößen gegen materielles und formelles Datenschutzrecht, Strafrecht, Betriebsverfassungsrecht hinreichend überprüft wurde?

Der Prüfbericht von PwC deckt alle von den Sonderermittlern festgestellten Sachverhalte ab.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, dass die vom damaligen Aufsichtsrat mit einer Sonderprüfung zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft (PwC) seit Langem als Abschlussprüfer für die DB AG tätig war und ist?

Der damalige Aufsichtsrat sah PwC als eine der führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als geeignet an, dieser Frage nachzugehen. Ein Interessenkonflikt zur Tätigkeit von PwC als Abschlussprüfer wurde nicht gesehen.

12. Wieso wurde der Firma PwC der Auftrag erteilt, keine weiteren Sachverhaltsermittlungen bei der Prüfung der rechtlichen Verantwortlichkeiten der damaligen Vorstandsmitglieder durchzuführen?

Der Sachverhalt war bereits von den Sonderermittlern festgestellt worden. PwC sollte auf Basis der Berichte der Sonderermittler die zivilrechtlichen Konsequenzen prüfen. Derzeit wird überprüft, ob Ergänzungen oder Nachträge zu den damaligen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen erforderlich sind.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die Einschränkung des Aufklärungsauftrages an PwC in Ansehung der Tatsache, dass im Abschlussbericht der Sonderermittler Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin/Gerhard Baum einleitend ausdrücklich festgestellt wurde: „Wir können nicht abschließend beurteilen, ob alle beurteilungsrelevanten Informationen und Nachweise zugänglich gemacht bzw. erkannt wurden“ (S. 15)?

Der Auftrag der PwC bestand nicht in einer Fortsetzung oder Wiederholung der Sachverhaltsermittlung, sondern beschränkte sich auf die haftungsrechtliche Bewertung des von den Sonderermittlern festgestellten Sachverhalts.

14. Ist der Bundesregierung bekannt, ob im Jahr 2006 eine Ergebnispräsentation der Konzernrevision zum Thema „Effizienz und Effektivität der gegen Informationsabfluss ergriffenen Maßnahmen“ stattgefunden hat, an der der damalige Vorstandsvorsitzende Hartmut Mehdorn persönlich teilgenommen hat?
15. Ist die Bundesregierung bereit zu prüfen, ob bei einer Ergebnispräsentation im Jahr 2006 in Anwesenheit von Hartmut Mehdorn Maßnahmen, Werkzeuge und Methoden zur Überwachung des E-Mail-Verkehrs von Konzernmitarbeitern vorgestellt wurden, die später von den Sonderermittlern als Verstöße gegen Datenschutz- und Strafrecht gewertet wurden?
16. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ein Mitarbeiter der Konzernrevision bei der Befragung durch KPMG ausdrücklich dargelegt und wiederholt beschrieben hat, in welcher Weise Hartmut Mehdorn über Maßnahmen und Methoden zur Überwachung von Konzernmitarbeitern informiert wurde?

17. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ein Mitarbeiter der Konzernrevision bei der Befragung durch KPMG außerdem ausdrücklich dargelegt hat, dass Hartmut Mehdorn persönlich von der Konzernrevision verschärfte Maßnahmen und Methoden zur Überwachung von Konzernmitarbeitern verlangt hat?

Die Fragen 14 bis 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in den Fragen angesprochenen Sachverhalte sind der Bundesregierung bekannt. Sie sind bereits in die Untersuchungen der Sonderermittler eingeflossen. Die DB AG prüft derzeit, ob Ergänzungen oder Nachträge zu den damaligen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen erforderlich sind.

18. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Firma PwC bei der Beurteilung der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit von Hartmut Mehdorn sämtliche Zeugenaussagen berücksichtigt hat, die dem KPMG-Abschlussbericht zur Datenaffäre zugrunde lagen?

Die PwC sollte auftragsgemäß die aktienrechtliche Verantwortung des Vorstands auf Basis der vollständigen Berichte der Sonderermittler KPMG, Gerhard Baum/Dr. Julius Reiter/Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin prüfen. Derzeit wird überprüft, ob Ergänzungen oder Nachträge zu den damaligen Ermittlungs- und Prüfungsergebnissen nötig sind.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung im Lichte möglicher neuer Erkenntnisse die Aussage von Gerd Becht im „TAGESSPIEGEL“ vom 25. Mai 2010, wonach es keinen Beleg dafür gäbe, dass sich der alte Vorstand in der Datenaffäre etwas zuschulden habe kommen lassen?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung im Lichte möglicher neuer Erkenntnisse die Aussage des Aufsichtsratsvorsitzenden der DB AG, Prof. Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht in seinem Schreiben an den Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Dr. Peter Ramsauer, und den Vorsitzenden des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages, Winfried Hermann, vom 6. April 2011, wonach seit der Prüfung möglicher Haftungsansprüche des Unternehmens gegen den ehemaligen Vorstand durch PwC keine neuen Gesichtspunkte bekannt geworden seien, die eine erneute Prüfung dieser Frage rechtfertigen würde.

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

21. Ist der Bundesregierung bekannt, dass an solchen Befragungen auch ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung der DB AG teilgenommen hat, der heute engster Mitarbeiter des für Compliance-Angelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes Gerd Becht ist?

Nach Angaben der DB AG stand es, wie in solchen Ermittlungsfällen durchaus üblich, den befragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, zur Befragung einen Mitarbeiter der Rechtsabteilung oder einen anderen Beistand ihres Vertrauens, extern oder intern, hinzuzuziehen. Hiervon haben zahlreiche der ca. 90 Befragten Gebrauch gemacht. Aus der Rechtsabteilung wurden damals 16 Rechtsanwälte zu diesen Befragungen beigelegt. Einer dieser internen

Rechtsanwälte arbeitet heute für den Vorstand Compliance. Gegen diesen Mitarbeiter wurden im Zuge der Sonderermittlungen und bis heute keinerlei Verdächtigungen der Verwicklung in unrechtmäßige Handlungen erhoben.

22. Ist der Bundesregierung bekannt, ob dieser Mitarbeiter zuvor unmittelbar oder mittelbar an der Beauftragung von Rechtsanwalt Dr. Edgar Jousen beteiligt war, der wiederum für die Beauftragung von den Detekteien mit illegalen Ermittlungsmethoden beteiligt gewesen sein soll?

Nach Angaben der DB AG hat der Mitarbeiter im Rahmen seiner damaligen Verantwortung im Jahr 2000 in einem Fall, der die Bezahlung eines Lieferanten von Ausrüstungsgegenständen für Gleisbauarbeiter betraf, die Kanzlei Jousen Schraner beauftragt. Das Mandat wurde innerhalb der Kanzlei nicht von Dr. Edgar Jousen wahrgenommen.

23. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass im Umfeld des heutigen Compliance-Vorstandes Mitarbeiter beschäftigt sind, die unmittelbar oder mittelbar an Handlungen beteiligt waren, die in den Abschlussberichten der Sonderermittler behandelt wurden?

Der Bundesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor.

24. Trifft es zu, dass bei der DB AG sonderbeurlaubte Beamte der Staatsanwaltschaft Berlin beschäftigt wurden, deren Aufgabe u. a. darin bestand, Informationsabflüsse zu bekämpfen?

Nach Angaben der DB AG waren ab ca. 2002 zwei beurlaubte Staatsanwälte nacheinander innerhalb der Rechtsabteilung der DB AG als Compliance-Beauftragte tätig. Die involvierten Sonderermittler gaben auf Nachfrage an, dass einer der befragten Staatsanwälte möglicherweise mit der Bekämpfung von Informationsabflüssen befasst war.

25. Trifft es zu, dass es zumindest einen Fall gab, bei dem ein sonderbeurlaubter Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin zunächst als Beschäftigter der DB AG unternehmensinterne Ermittlungen gegen Informationsabflüsse geführt und dann, nach Rückkehr in den Dienst der Staatsanwaltschaft Berlin, ein Ermittlungs- und Strafverfahren gegen einen Bahnmitarbeiter betreut hat, dem Informationsweitergabe vorgeworfen wurde?

Wenn ja, hält die Bundesregierung dies für ein rechtsstaatlich unbedenkliches Vorgehen?

Dieses ist der Bundesregierung derzeit nicht bekannt und konnte auch durch die Sonderermittler bisher nicht bestätigt werden.

